

[Startseite](#) > ... > [Ihre Rechte](#) > [Rechte Von Minderjährigen In Gerichtsverfahren](#) > Croatia

Rechte von Minderjährigen in Gerichtsverfahren

Inhalt bereitgestellt von
Kroatien



Kroatien

Rechtsfähigkeit von Kindern

In Kroatien verfügen Kinder über Rechtsfähigkeit (die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben) und Prozessfähigkeit (die Fähigkeit, in Gerichtsverfahren Kläger oder Beklagter zu sein). Kinder erwerben die Geschäftsfähigkeit (die Fähigkeit, Verträge zu schließen und die Rechtswirkungen zu erzeugen, die sie normalerweise ab dem 18. Lebensjahr erzeugen würden) nur dann, wenn sie heiraten, Eltern werden (ab 16 Jahren) oder Arbeitsverträge schließen (ab 15 Jahren).

Zugang zu speziellen Verfahren

Folgende Akteure können an Strafverfahren teilnehmen, an denen Kinder beteiligt sind:

- der Ombudsmann für Kinder (*pravobranitelj za djecu*);
- spezialisierte Polizeibeamte im Innenministerium, die für die Arbeit mit Kindern, die Opfer von Straftaten sind oder Straftaten begangen haben, ausgebildet wurden;
- Jugendgerichte und -richter in Strafverfahren, die Kinder betreffen;
- Jugendstaatsanwälte innerhalb der Staatsanwaltschaft;
- Anwälte, die auf Kinder betreffende Verfahren spezialisiert sind und bei Bedarf vom Präsidenten des Gerichts aus der Liste der kroatischen Anwaltskammer (*Hrvatska odvjetnička komora*) bestellt werden (in der Regel als Verteidiger);
- Sozialarbeiter, die bei Kinder betreffenden Strafverfahren eine zentrale Rolle spielen;
- spezielle Kliniken und Krankenhäuser für Kinder;
- zahlreiche spezialisierte NRO, nichtjuristische Fachassistenten (bei Jugendgerichten und der Staatsanwaltschaft), Ehrenamtliche usw.

Die Teilnahme von Kindern und Minderjährigen (bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres) an Gerichtsverfahren in Fällen, in denen sie eine Straftat begangen haben, ist im Jugendgerichtsgesetz (*Zakon o sudovima za mladež*) geregelt.

Zivilverfahren werden vor den Amtsgerichten (*općinski sudovi*) verhandelt; dies gilt auch für Zivilverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, da es keine Fachgerichte gibt, die sich ausschließlich mit Kinder und Minderjährige betreffenden Streitigkeiten befassen. Die Amtsgerichte sind in erster Instanz zuständig für Unterhaltssachen, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe, die Ungültigerklärung einer Ehe und Scheidungssachen, die Feststellung oder Anfechtung von Vaterschaft oder Mutterschaft sowie für Sorgerechtsachen.

Bei den Sozialfürsorgezentren (*Centri za socijalnu skrb*) handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, die dem Schutz und der Unterstützung von Kindern dienen und die Einfluss auf Gerichtsentscheidungen nehmen können. In Gerichtsverfahren können Sozialfürsorgezentren die Rechtsstellung einer Partei haben oder als Streithelfer auftreten. Da diese Zentren eine wichtige Rolle beim Schutz von Kindern in Gerichtsverfahren spielen, haben sie verschiedene Möglichkeiten, sich für das Wohl des Kindes einzusetzen.

Der Ombudsmann für Kinder ist eine unabhängige Behörde, die ausschließlich gegenüber dem Parlament

Rechenschaft ablegt und die Aufgabe hat, die Rechte und Interessen von Kindern zu schützen, zu überwachen und zu fördern.

Es gibt keine gesonderten Gerichte oder Einrichtungen, die sich ausschließlich mit den Rechten von Kindern und Minderjährigen in Verwaltungsverfahren befassen. Die bestehenden Verwaltungsgerichte (*upravni sudovi*) sind allgemein für die Beilegung aller Verwaltungsstreitigkeiten zuständig, einschließlich solcher, an denen Kinder/Minderjährige beteiligt sind.

Alle zuständigen Behörden, die Parteien in Strafverfahren sind, an denen Kinder oder Minderjährige als Beklagte oder Opfer beteiligt sind, müssen dringend handeln, um ihre Arbeit so schnell wie möglich abzuschließen. Laut dem Jugendgerichtsgesetz (*Zakon o sudovima za mladež*) sind Strafverfahren gegen Jugendliche oder junge Erwachsene oder Verfahren in Fällen des gesetzlichen Schutzes von Kindern dringlich; sie müssen daher ohne ungebührliche Verzögerung eingeleitet und die entsprechenden Entscheidungen müssen unverzüglich getroffen werden. Dringlichkeit kommt vor allem Gerichtsverfahren gegen jugendliche Straftäter sowie polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen und Verfahren zu.

Verzögerungen bei der Vollstreckung von gegen Jugendliche verhängten Strafen müssen auf ein Mindestmaß reduziert werden; es obliegt dem Gericht, entsprechende Verfahren unverzüglich einzuleiten, nachdem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist und sofern der Vollstreckung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Verfahren, in denen über die persönlichen Rechte eines Kindes entschieden wird, sind dringlich; die erste Anhörung sollte innerhalb von 15 Tagen nach Einleitung des Verfahrens stattfinden. Entscheidungen in Verfahren über einstweilige Maßnahmen, das elterliche Sorgerecht und die persönliche Beziehung zu einem Kind sowie Entscheidungen über die Rückgabe eines Kindes müssen innerhalb von 30 Tagen nach Einleitung des Verfahrens erlassen werden. Ein Gericht zweiter Instanz muss seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsbehelfs erlassen.

Gemäß der Strafprozessordnung (*Zakon o kaznenom postupku*) haben Opfer, die Kinder oder Minderjährige sind, das Recht, gehört zu werden, als Zeuge auszusagen und am Strafverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus haben Kinder oder Minderjährige das Recht, über relevante Sachverhalte unterrichtet zu werden, Beweismittel in Bezug auf die Straftat und das Strafverfahren vorzulegen und Rechtsbehelfe einzulegen. Sie haben das Recht, Verdächtigen, Zeugen und Sachverständigen während der Gerichtsverhandlungen Fragen zu stellen und Kommentare und Erläuterungen zu derartigen Aussagen zu unterbreiten.

In der Praxis beurteilen die am Kinderschutzverfahren beteiligten Fachleute das Kindeswohl und können dem Gericht eine Kinderschutzmaßnahme vorschlagen. Die Beurteilung des Kindeswohls beruht auf den Grundsätzen und Arbeitsmethoden von Sozialarbeitern, Psychologen, Lehrkräften und anderen Fachleuten.

Um die Einhaltung des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten zu gewährleisten, kann ein Gericht einen besonderen Vertreter für ein Kind bestellen, wenn der Träger der elterlichen Verantwortung aufgrund eines Interessenkonflikts nicht berechtigt ist, das Kind zu vertreten. Hierbei handelt es sich in der Regel um einen Rechtsanwalt, der entsprechende Erfahrung in Kinder betreffenden Verfahren mitbringt. In bestimmten Gerichtsverfahren, die die Inhaftierung eines Kindes oder Minderjährigen sowie Scheidungs- und Adoptionsfälle betreffen, und in Fällen, in denen es um den Schutz der persönlichen Rechte und Interessen eines Kindes geht, können Sondervertreter bestellt werden.

Der Schutz des Kindeswohls ist einer der in der kroatischen Verfassung verankerten Grundsätze. Darin heißt es unter anderem, dass die Eltern die Verantwortung für die Erziehung, das Wohlergehen und die Bildung ihrer Kinder tragen und dafür Sorge tragen müssen, dass ihre Kinder ihr Recht auf eine umfassende und harmonische persönliche Entwicklung ausüben. Gemäß der einschlägigen Gesetzgebung muss der Staat Waisen und Minderjährigen, die von ihren Eltern vernachlässigt werden, besondere Fürsorge angedeihen lassen. Zudem hat jeder die Pflicht, Kinder zu schützen und die zuständigen Behörden über mögliche Schäden für Kinder zu informieren. Junge Menschen, Mütter und Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf besonderen Schutz am Arbeitsplatz. Jeder sollte unter gleichen Bedingungen Zugang zu Bildung haben. Im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht ist die Bildung kostenlos.

Überwachung und Vollstreckung von Entscheidungen in Kinder betreffenden Verfahren

Kroatien hat das Gesetz über die Vollstreckung von Strafen für jugendliche Straftäter (*Zakon o izvršavanju sankcija izrečenih maloljetnicima za kaznena djela i prekršaje*) verabschiedet.

Mit diesem Gesetz soll Folgendes geregelt werden:

- die Bedingungen für die Vollstreckung von Strafen, die gegen ein Kind/einen Minderjährigen in einem Strafverfahren wegen begangener Straftaten verhängt wurden, insbesondere erzieherische Maßnahmen, die Inhaftierung in einer Jugendstrafanstalt und Sicherheitsmaßnahmen, und
- die Bedingungen für die Vollstreckung von Strafen für Vergehen, die von einem Kind/Minderjährigen begangen wurden.

Insbesondere Vertreter des zuständigen Sozialfürsorgezentrums stellen sicher, dass Kinder/Minderjährige, die eine Straftat begangen haben, angemessen behandelt werden.

Das Sozialfürsorgezentrum ist auch für die Vorladung von Kindern und deren Überweisung für etwaige erzieherische Maßnahmen zuständig und bietet Informationen sowie Unterstützung. Erzieherische Maßnahmen dienen dazu, jugendlichen Straftätern Schutz, Betreuung, Hilfe, Aufsicht und allgemeine sowie berufliche Bildung zukommen zu lassen; dadurch soll Einfluss auf ihre Erziehung sowie die Entwicklung ihrer Persönlichkeit genommen und ihr Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden, damit sie nicht noch einmal straffällig werden.

Es gibt folgende Arten von erzieherischen Maßnahmen: gerichtliche Rüge; besondere Verpflichtungen (z. B. eine Entschuldigung bei der geschädigten Partei; die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens, soweit dies für das Kind möglich ist; die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht; keine Fehlzeiten am Arbeitsplatz; die Teilnahme an einer Berufsausbildung, die den Fähigkeiten und Neigungen der jungen Menschen entspricht; die Annahme und Weiterführung einer Arbeit; die Verwendung des Einkommens unter der Aufsicht und mit Beratung des Leiters der erzieherischen Maßnahme; die Beteiligung an der Arbeit humanitärer Organisationen oder an lokalen Aktivitäten oder Umweltschutzmaßnahmen; der Verzicht auf den Besuch bestimmter Orte oder Veranstaltungen bzw. der Verzicht auf den Umgang mit bestimmten Personen, die einen schlechten Einfluss auf die jungen Menschen ausüben; mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen die Teilnahme an einer medizinischen Behandlung oder einer Behandlung wegen Drogenabhängigkeit oder anderer Süchte; die Teilnahme an einer psychosozialen Einzel- oder Gruppentherapie in einer Jugendberatungsstelle; die Teilnahme an Berufsbildungskursen; die Verpflichtung, ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz nicht ohne Zustimmung des Sozialfürsorgezentrums für längere Zeit zu verlassen; die Überweisung an die zuständige Führersteinstelle zur Prüfung der Kenntnis von Verkehrsregeln; die Verpflichtung, sich dem Opfer nicht zu nähern oder es zu belästigen), besondere Betreuung und Aufsicht, besondere Betreuung und Aufsicht während eines Tagesaufenthalts in einer Haftanstalt, Überweisung in eine Erziehungsanstalt, Überweisung in eine Haftanstalt, Überweisung in eine Jugendstrafanstalt, Überweisung in eine spezielle Haftanstalt.

Der Gewahrsam in einer Jugendstrafanstalt ist im Hinblick auf die Bedingungen, die für die Verhängung dieser Strafe erfüllt sein müssen, sowie die Dauer, den Zweck und die Beschränkungen der Strafe eine besondere Art des Freiheitsentzugs. Ältere jugendliche Straftäter (Minderjährige, die bei der Tat das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben) können zu einer Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt verurteilt werden, wenn sie eine Straftat begangen haben, für die ein gesetzliches Strafmaß von mindestens drei Jahren Freiheitsentzug vorgesehen ist, und wenn sich aufgrund der Art und Schwere der Tat und der hohen Schuld eine erzieherische Maßnahme nicht rechtfertigen lässt.

Kinder oder Minderjährige, die nicht rechtsfähig sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten und von diesen über Gerichtsentscheidungen und die Vollstreckung von Strafen informiert.

Während eines Vollstreckungsverfahrens hat das Gericht die Befugnis, Schutzmaßnahmen anzuordnen, um nach Durchführung eines nichtstreitigen Verfahrens unnötigen Schaden von Kindern oder Minderjährigen abzuwenden. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählt die Einschränkung von unangemessenem Umgang bzw. ein eingeschränkter Umgang mit einem Elternteil, einem Großelternteil, einem Bruder oder einer Schwester (oder einem Halbbruder oder einer Halbschwester) oder einem Ehepartner des Kindes.

Zugang zu Rechtsbehelfen

a) Strafverfahren

Jeder hat das Recht, gemäß den geltenden Bestimmungen der Strafprozessordnung einen Rechtsbehelf gegen ein Urteil des zuständigen Gerichts einzulegen. Wenn Kinder oder Minderjährige Opfer einer Straftat sind, haben sie – ebenso wie der Staatsanwalt, der Beklagte und der Verteidiger – das Recht, einen Rechtsbehelf gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts einzulegen. Der Geschädigte kann aufgrund der Entscheidung des Gerichts über die Kosten des Strafverfahrens oder den Schadensersatzanspruch einen Rechtsbehelf gegen das Urteil einlegen. Hat jedoch der Staatsanwalt die Anklage von dem als Privatankläger handelnden Geschädigten übernommen, so kann Letzterer aus allen Gründen, aus denen ein Urteil angefochten werden kann, einen Rechtsbehelf einlegen.

Alle Personen, die das Recht haben, gegen ein Urteil, mit dem eine Strafe gegen einen Minderjährigen verhängt wird, gegen eine Entscheidung, mit der eine erzieherische Maßnahme gegen einen Minderjährigen angeordnet wird, oder gegen eine Entscheidung, mit der das Verfahren ausgesetzt wird, einen Rechtsbehelf einzulegen, können dies innerhalb von acht Tagen nach Eingang des Urteils oder der Entscheidung tun. Ein Verteidiger oder Staatsanwalt, der Ehepartner, ein Verwandter in gerader Linie, ein Adoptivelternteil, ein Vormund, ein Bruder, eine Schwester oder ein Pflegeelternteil können selbst gegen den Willen des Minderjährigen einen Rechtsbehelf zugunsten des Minderjährigen einlegen. Das Gericht zweiter Instanz kann die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts nur dann ändern, um eine strengere Strafe gegen den Minderjährigen zu verhängen, wenn dies im Rechtsbehelf vorgeschlagen wird.

b) Zivilverfahren

Kinder und Minderjährige, die an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind, haben nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung (*Zakon o parničnom postupku*) und des Gesetzes über zivilrechtliche Verpflichtungen (*Zakon o obveznim odnosima*) das Recht, Beschwerden oder sonstige Rechtsbehelfe einzulegen oder eine Klage einzureichen.

Da Kinder und Minderjährige in der Regel nicht rechtsfähig sind, ergreifen ihre Eltern oder Vormunde als ihre gesetzlichen Vertreter in ihrem Namen und in ihrem Auftrag entsprechende Maßnahmen. Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist berechtigt, alle verfahrensrechtlichen Maßnahmen im Namen des Kindes zu ergreifen, wozu auch die Einlegung eines Rechtsbehelfs zählt. Gegen erstinstanzliche Gerichtsurteile kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden, und ein Rechtsbehelf setzt die Vollstreckung der betreffenden Gerichtsentscheidung aus. Ein Rechtsbehelf kann wegen einer wesentlichen Verletzung der zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften, einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung von Sachverhalten und einer fehlerhaften Anwendung des materiellen Rechts eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen das Urteil eines erstinstanzlichen Gerichts beträgt in der Regel 15 Tage ab dem Datum des Eingangs des Urteils.

Adoption

Das Familiengesetz (*Obiteljski zakon*) regelt die Adoption als besondere Form der familiären und rechtlichen Betreuung und des Schutzes von Kindern, die ohne angemessene elterliche Fürsorge leben. Durch eine Adoption wird eine dauerhafte Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind geschaffen und den Adoptiveltern die elterliche Sorge übertragen. Adoptiveltern müssen kroatische Staatsbürger sein (in Ausnahmefällen können sie ausländische Staatsbürger sein, wenn dies im besonderen Interesse des Kindes liegt), das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter als das Adoptivkind sein. Ein Kind kann von verheirateten Paaren oder unverheirateten Lebenspartnern gemeinsam, von nur einem Ehepartner/unverheirateten Lebenspartner, wenn der andere Ehepartner/unverheiratete Lebenspartner der andere Elternteil oder Adoptivelternteil ist, mit Zustimmung des anderen Ehepartners/unverheirateten Lebenspartners oder von einer Person, die nicht verheiratet ist oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt, adoptiert werden.

Die Adoption kann erfolgen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Adoption erfüllt und die Adoption dem Wohl des Kindes dient. Ein Kind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, muss der Adoption schriftlich zustimmen.

Das Adoptionsverfahren wird vom Sozialfürsorgezentrum am ständigen oder vorübergehenden Aufenthaltsort

der angehenden Adoptiveltern durchgeführt.

Handelt es sich bei dem Adoptivelternteil oder dem Kind um einen ausländischen Staatsangehörigen, so darf die Adoption nur mit vorheriger Zustimmung des für Sozialfürsorge zuständigen Ministeriums erfolgen.

■ Letzte Aktualisierung: 19/05/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.